

1648

Bericht
der
Grossratskommission
zur
zweiten Lesung
der
Revision der Geschäftsordnung des Grossen Rates.

Dem Grossen Rate des Kantons Basel-Stadt
vorgelegt den 27. Februar 1908.

w
G

E
är
ge
B
un

K
m

tr
di
T

de
al
he

Tit.

In der Grossratssitzung vom 14. November 1907 wurde die erste Lesung des Entwurfs für eine neue Geschäftsordnung zu Ende geführt.

Die Kommission hat seither in 3 Sitzungen den Entwurf nochmals durchberaten und zu den abgeänderten oder zurückgewiesenen Bestimmungen Stellung genommen und beehrt sich, Ihnen ihre Anträge und Bemerkungen zur zweiten Lesung im nachfolgenden zu unterbreiten.

§§ 1—3 unverändert.

§ 4. Die Veröffentlichung der Tagesordnung im Kantonsblatt ist vom Rate abgelehnt worden. Die Kommission beharrt nicht auf ihrem Vorschlag.

§ 5 unverändert.

§ 6. An Stelle des Vorschlags der Kommission tritt der Wortlaut von § 6 des bisherigen Reglements; die Verlängerung der Sitzungen um je einen halben Tag ist vom Rate abgelehnt worden.

§ 7. Die Sitzordnung nach Parteien, wie sie von der Kommission vorgeschlagen worden, ist vom Rate abgelehnt worden. Die Kommission hält in ihrer Mehrheit an dem Vorschlag zur ersten Lesung fest.

§§ 8—11 unverändert.

§ 12. Namensaufruf und Sitzungsversäumnisse. Der Vorschlag der Kommission zur ersten Lesung, der unter Abschaffung des zweiten Namensaufrufs die bisherige Regelung in der Hauptsache belassen will, ist an die Kommission zurückgewiesen worden mit dem Auftrage, eine Lösung vorzuschlagen, durch die der zeitraubende Namensaufruf vermieden werden könnte. Die Kommission hat sich Mühe gegeben, alle möglichen Ersatzvorschläge für den Namensaufruf zu prüfen, hat sogar eine Kontrollmaschine sich vordemonstrieren lassen, hat sich jedoch in ihrer Mehrheit nicht überzeugen lassen, dass die erwähnten Kontrollmassregeln dem von ihr vorgeschlagenen System des Namensaufrufs überlegen seien oder genügend Sicherheit gegen Missbräuche bieten würden; die Mehrheit beharrt deshalb auf der von ihr zur ersten Lesung vorgeschlagenen Fassung des § 12.

Die Minderheit (Carl Bürkin) jedoch will dem Rückweisungsbeschluss der ersten Lesung Rechnung tragen, allerdings nicht in dem Sinne, dass nun *gesetzlich* ein bestimmtes Kontrollsystem vorgeschlagen wird, sondern dass die Auswahl unter den verschiedenen Kontrollsystemen (Anwesenheitscoupons, Eintragung in Präsenzlisten, maschinelle Kontrolle etc.) gesetzlich freigestellt und einem vom Bureau zu erlassenden Reglement überlassen wird. Wenn überhaupt eine Änderung vorgenommen werden soll, ist es jedenfalls zu empfehlen, sich im Gesetz nicht allzusehr die Hände zu binden, um später auch allfällig neu auftauchende Kontrollsysteme ohne Gesetzesänderung einführen zu können.

Von den verschiedenen in der Kommission besprochenen oder demonstrierten Kontrollcoupons werden einige auf den Kanzleisch zur Einsicht der Grossratsmitglieder niedergelegt werden. Der Vorschlag der

Minderheit ist so allgemein gehalten, dass z. B. auch der bis jetzt übliche Namensaufruf darin einbezogen werden könnte.

§ 13. In der ersten Lesung ist an den strengeren Ausschlussbestimmungen des bisherigen Reglements festgehalten worden. Die Kommission verzichtet dem gegenüber auf ihre Vorschläge zur ersten Lesung.

§ 14. Im Zusammenhang mit der Rückweisung des Namensaufrufs (§ 12) musste auch § 14, in dem der Namensaufruf erwähnt ist, zurückgewiesen werden. Falls nach dem Vorschlag der Mehrheit der Kommission der Namensaufruf belassen wird, so wäre § 14 unverändert zu belassen; andernfalls wäre der zweite Absatz im Sinne des Vorschlags der Kommissionsminderheit zu ändern.

§ 15 unverändert.

§ 16 unverändert. In der Kommission ist auch die Frage zur Sprache gebracht worden, ob nicht das Bureau des Grossen Rates berechtigt und verpflichtet sei, sein Budget selbständig aufzustellen. Die Kommission nahm davon Umgang, einen bestimmten Antrag in dieser Richtung zu stellen.

§§ 17—21 unverändert.

§§ 22—23. Protokoll und Stenogramm. Nach der entschiedenen Ablehnung, die in der ersten Lesung das obligatorische allgemeine Stenogramm gefunden, konnte die Kommission nicht daran denken, für die zweite Lesung an ihren früheren Vorschlägen festzuhalten. Andererseits ist doch ein dringendes Bedürfnis nach einer, von amtlicher Stelle herausgegebenen, wenn auch gedrängten Übersicht über die Grossratsverhandlungen vorhanden. Die Kommission fand nun einen Mittelweg, der keine grossen Ausgaben erfordern und doch die

Übersicht über die Verhandlungen ermöglichen soll; sie schlägt nämlich vor, über jede Verhandlung ein abgekürztes formelles Protokoll — ähnlich wie es für den Grossen Stadtrat in Zürich geschieht — drucken zu lassen und andererseits die stenographische Aufnahme der Verhandlungen *ausnahmsweise* doch als zulässig zu erklären. Ein Mitglied der Kommission wollte den Druck des formellen Protokolls nur fakultativ erklären.

Damit sich die Mitglieder des Grossen Rates über den Umfang und den Wert dieses abgekürzten Protokolls ein Urteil bilden können, ist ein Probeprotokoll über eine Grossratssitzung als Anhang diesem Berichte beige druckt. Über die Kostensumme können wir eine verbindliche Aufstellung nicht geben; in Zürich weist z. B. die Rechnung pro 1904 für Druck der *Protokolle und der Geschäftsverzeichnisse zusammen* eine Ausgabe von Fr. 1920 auf; in Basel wird dieser Betrag voraussichtlich nicht erreicht werden.

§ 24—27 unverändert.

§ 28 in der vom Grossen Rat bei der ersten Lesung angenommenen, etwas eingeschränkten Fassung.

§ 29. In der ersten Lesung sind die Bestimmungen betr. Ansetzung einer Frist durch den Grossen Rat für die Berichterstattung durch den Regierungsrat gestrichen worden; angesichts der grossen Mehrheit, die dieser Verzicht auf eine Fristansetzung auf sich vereinigte, verzichtet die Kommission für die zweite Lesung auf diesen Vorschlag, trotzdem erst aus der jüngsten Zeit Beweise dafür vorliegen, dass in anderen parlamentarischen Körperschaften von der Ansetzung einer Frist ohne spezielle Geschäftsordnungsbestimmung Gebrauch gemacht wird (Bundesversammlung, Stadtrat Zürich).

In der vierten Linie von oben ist dagegen eine redaktionelle Änderung durch Einsetzung des Wortes „Aufträge“ statt „Rückstände“ vorgenommen worden.

§ 30 unverändert.

§ 31 ist im Zusammenhang mit der Trennung der Funktionen der Prüfungskommission an die Kommission zurückgewiesen worden. Da wir beantragen, § 33 im Sinne der Rückweisung abzuändern, so ist auch § 31 entsprechend zu ändern.

§ 32. Es sind in den letzten Jahren wiederholt Zweifel darüber geäußert worden, in welchem Zeitpunkt Wahlakten an die Wahlprüfungskommission zu weisen sind; die Praxis war eine schwankende; im Interesse der Beschleunigung der Validierung von Wahlen empfiehlt es sich, die Streitfrage in dem Sinne zur Entscheidung zu bringen, dass der Grossratspräsident Wahlakten sofort nach Eingang an die Kommission zu übermitteln hat.

§ 33. Der Grosse Rat hat in erster Lesung mit grossem Mehr die Übertragung der Kontrollfunktionen des Grossen Rates an *eine* Kommission zurückgewiesen, dagegen mit ebenso entschiedenem Mehr sich dafür ausgesprochen, dass mindestens die Rechnungskommission für eine längere Dauer als nur ein Jahr gewählt werde. Die Kommission bringt in §§ 31 und 33 nun eine Redaktion, die diesen Beschlüssen Rechnung trägt.

§ 34 unverändert.

§ 35. In der Fassung, die vom Grossen Rate in erster Lesung beschlossen wurde.

§ 36 unverändert.

§ 37. Die Verpflichtung, die Grossratsmitglieder zu Eingaben einzuladen ist auf „wichtige und nicht dringliche Fälle“ beschränkt entsprechend dem Beschluss der ersten Lesung.

§§ 38 und 39 unverändert.

§ 40. In der Fassung der ersten Lesung.

§§ 41—45 unverändert.

§ 46. In Abweichung von unserem Vorschlag zur ersten Lesung beantragen wir, die sofortige Behandlung von Abbitten nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ zu machen.

§ 47. Zur ersten Lesung hat die Kommission im Interesse der speditiveren Erledigung der Geschäfte eine Änderung in der Behandlung neu eingehender Vorlagen vorgeschlagen; in der Kommission hatten sich die Anhänger der bisherigen Regelung und diejenigen einer sofortigen Zuweisung aller Geschäfte an Kommissionen gegenübergestellt und hatten schliesslich einen Kompromiss geschlossen, wie er in der ersten Vorlage der Kommission enthalten war. Bei der ersten Lesung im Grossen Rat ging dieser Kompromiss in die Brüche und die verschiedenen Auffassungen in dieser Frage gelangen nun in verschiedenen Anträgen zur Geltung. Eine Minderheit (3 Stimmen) beantragt Beibehaltung des jetzigen Verfahrens, eine *zweite* Minderheit (2 Stimmen) will den Kommissionsvorschlag zur ersten Lesung unter Streichung der Worte „ohne materielle Diskussion“ vertreten und eine *dritte* Minderheit (eine Stimme) will die sofortige Überweisung an eine Kommission vorgängig einer Behandlung durch das Plenum zulassen.

Zu den §§ 48—51. In Konsequenz mit der Teilung der Kontrolltätigkeit des Grossen Rates unter zwei Kommissionen sind hier die entsprechenden Bezeichnungen für letztere eingesetzt worden.

Zu §§ 48 und 49. Materiell unverändert.

Zu § 50. In erster Lesung ist gemäss dem Antrag eines Kommissionsmitglieds in Absatz 1 im Gegensatz zur Kommissionsvorlage eine Änderung im Sinne der Wiederherstellung der in § 41 des bisherigen Reglements gemachten Unterscheidung in der Behandlung der Nachträge zum Budget beschlossen worden, je nachdem es sich bei den Nachträgen zum Budget um Ausgaben handelt, die in der Kompetenz des Regierungsrates liegen oder solche überschreiten. Bei genauerer Prüfung dieses Beschlusses hat es sich gezeigt, dass der Grosse Rat bei der Annahme dieses Antrages von unrichtigen Voraussetzungen ausging und dass die Unterscheidung nicht gerechtfertigt ist, weil nachträgliche Ausgaben, die die Kompetenz des Regierungsrates übersteigen, seit Jahren überhaupt nie in der Form von Nachträgen zum Budget, sondern in der Form des Ratschlags verlangt wurden; solche Ausgaben gelangten deshalb auch nie an die Rechnungskommission, sondern wurden wie andere Vorlagen des Regierungsrates behandelt.

Aus diesen Gründen schlägt die Kommission eine gegenüber dem Antrag zur ersten Lesung nur redaktionell etwas geänderte Fassung vor.

§ 51. Im Sinne der Rückweisung dieses Paragraphen in erster Lesung ist die Frist für Abgabe der Berichte und Rechnungen um einen Monat verlängert worden; ebenso ist die Frist für Abgabe des Kommissionsberichts um 3 Monate hinausgeschoben worden.

§ 52. Hier beantragt die Kommission eine Änderung in dem Sinne, dass die Behandlung von Postulaten nicht obligatorisch erst am Schlusse der betreffenden Beratung erfolgen muss.

§§ 53–66 unverändert.

§ 67. Ein in erster Lesung gestellter Antrag von Prof. Hagenbach, diese Bestimmung nur anzuwenden,

wenn ein Antrag ausdrücklich als Ordnungsantrag gestellt werde, wurde von der Kommission nicht akzeptiert, da dies zu Missbräuchen Veranlassung geben könnte.

§§ 68, 69 unverändert.

§ 70 redaktionell geändert.

§ 71—85 unverändert.

§ 86. Im Einverständnis mit dem Kommissionspräsidenten ist in erster Lesung der Kommissionsvorschlag zurückgewiesen worden zur Prüfung der Frage, ob nicht die bisherige Fassung von Absatz 1 des bisherigen Reglements wieder herzustellen sei. Nach dieser Bestimmung wäre es in das Belieben des Grossen Rates gestellt, auch wenn mehrere gleichartige Wahlen zu treffen sind, die Wahlen einzeln vorzunehmen oder die Listenwahl anzuwenden. Die Mehrheit der Kommission tritt für das Obligatorium der Listenwahl ein, um allfällige Missbräuche zu verhindern; eine Minderheit der Kommission will dem Antrag Hagenbach entsprechen.

Übergangsbestimmungen: Falls der vorliegende Entwurf, wie anzunehmen, vor Ende März noch im Grossen Rat behandelt wird, kann bei unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist die neue Geschäftsordnung erstmals in der konstituierenden Sitzung der nächsten Amtsperiode zur Anwendung gelangen und sind dann Einführungs- oder Übergangsbestimmungen nicht notwendig. Andernfalls behält sich die Kommission noch vor, geeignete Vorschläge zu machen.

Basel, den 12. Februar 1908.

Namens der Grossratskommission,

Der Präsident:

Dr. Oskar Schär.

Ges

in A
zemb
ment
besch
§§ 2,
ordn

I.

Gros
mal
der
Okt

Gesetz

betreffend die

Geschäftsordnung des Grossen Rates

_____ vom _____

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt gibt sich in Ausführung von § 41 der Verfassung vom 2. Dezember 1889 und unter Aufhebung des Grossratsreglements vom 23. November 1891, sowie des Grossratsbeschlusses vom 3. Juli 1902 betreffend Abänderung der §§ 2, 34, 35 des Grossratsreglements folgende Geschäftsordnung:

I. Versammlung des Grossen Rates und Allgemeines.

§ 1.

Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen. Der Grosse Rat versammelt sich ordentlicher Weise neun mal des Jahres und zwar jeweilen am zweiten Donnerstag der Monate Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Oktober, November und Dezember.

Ausserordentlicher Weise versammelt er sich überdies :

1. Wenn der Grosse Rat dies in einer vorhergehenden Sitzung selber beschlossen hat,
2. wenn der Regierungsrat es erforderlich erachtet,
3. wenn 30 Mitglieder des Grossen Rates es schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Präsidenten verlangen (Verfassung § 37).

§ 2.

Amtsjaar. Das Amtsjahr beginnt mit dem 15. Mai.

§ 3.

Ort der Versammlung. Die Versammlungen finden in dem hiezu bestimmten Sitzungssaal im Rathause statt.

§ 4.

Einladung. Die Einladung zur Versammlung erlässt der Präsident und zwar für ordentliche, und, sofern es möglich, auch für ausserordentliche Sitzungen durch das Kantonsblatt und überdies durch Versenden einer gedruckten Einladung mit Angabe des Geschäftsverzeichnisses und der in der vorhergehenden Sitzung gefassten, die Tagesordnung betreffenden Beschlüsse.

Die Einladung nebst dem Geschäftsverzeichnis soll spätestens 3 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zugestellt werden.

§ 5.

Geschäftsverzeichnis. Das Geschäftsverzeichnis soll alle beim Präsidenten neu eingegangenen, sowie die dem Grossen Rate schon vorgelegten, noch nicht erledigten Geschäfte enthalten und wird vom Präsidenten mit Hilfe

der Kanzlei entworfen. Zu diesem Behufe sind alle Eingaben an den Grossen Rat, ob dieselben von Behörden oder von Privaten herrühren, rechtzeitig und mit den gehörigen Unterschriften oder mit einem entsprechenden Begleitschreiben versehen, dem Präsidenten zuzustellen. Gegenstände, die nach dem Druck des Geschäftsverzeichnisses an den Präsidenten gelangen, können nachher in der Sitzung auf das Geschäftsverzeichnis gesetzt werden.

Interpellationen, die vor dem Druck des Geschäftsverzeichnisses angemeldet werden, sind darin ebenfalls zu veröffentlichen.

§ 6.

Dauer der Sitzungen. Die ordentlichen und die ausserordentlichen Sitzungen dauern so lange, als es die Geschäfte erfordern, oder bis der Präsident mit Zustimmung der Versammlung die Sitzung als beendet erklärt.

Die täglichen Versammlungen beginnen um neun Uhr und werden in der Regel bis um die Mittagszeit gehalten und nachmittags um drei Uhr fortgesetzt; in ausserordentlichen Fällen kann jedoch die Vormittags-sitzung bis nach Erledigung des vorliegenden Beratungsgegenstandes verlängert werden.

Die ausserordentlichen Sitzungen können auch auf den Nachmittag verlegt werden und beginnen dann ebenfalls um drei Uhr. In dringenden Fällen kann der Grosse Rat auch auf eine andere Stunde einberufen werden.

§ 7.

Sitze. Die Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten und des Statthalters, sitzen nach der Reihenfolge ihrer Parteien. Anstände in der Sitzordnung entscheidet das Bureau.

§ 8.

Amtssprache und Anrede. Die Mitglieder des Grossen Rates sprechen an ihren Plätzen oder an einem in der Nähe des Präsidenten zu reservierenden Platze.

Die Amtssprache ist deutsch und die Anrede lautet: Herr Präsident, meine Herren.

§ 9.

Verantwortlichkeit für Äusserungen. Die Mitglieder der Versammlung sind für ihre Äusserungen bei den Beratungen nur dem Grossen Rate selbst verantwortlich.

§ 10.

Öffentlichkeit. Die Verhandlungen des Grossen Rates sind öffentlich. (Verfassung § 34.)

Den Zuhörern ist eine Tribüne eingeräumt.

Berichterstatter öffentlicher Blätter, die einen besonderen Platz zu erhalten wünschen, haben ihr Gesuch dem Präsidenten einzugeben. Einem solchen kann nur entsprochen werden, wenn die Blätter sich bereit erklären, kurz gefasste Berichtigungen vom Präsidenten oder von Votanten in ihren Spalten unentgeltlich aufzunehmen. Der Präsident kann auch die Vervielfältigung der gestellten Anträge zu handen der Presse anordnen.

§ 11.

Beschlussfähigkeit. Zu Beschlüssen und Wahlen des Grossen Rates ist die Anwesenheit von wenigstens fünfzig Mitgliedern erforderlich. (Verfassung § 35.)

§ 12.

Namensaufruf und Sitzungsversäumnisse. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen. Im Verhinderungsfalle haben sie sich rechtzeitig schriftlich beim Präsidenten zu entschuldigen.

Erster
Mehrheits-
antrag

Der Präsident macht von den eingegangenen Entschuldigungen zu Händen des Protokolls Anzeige.

Zu Beginn der Vormittags- und der Nachmittags-sitzungen, genau zu der für die Eröffnung der Sitzung festgesetzten Zeit, findet ein einmaliger Namensaufruf statt, und es werden die Namen sowohl der entschuldigt als der unentschuldigt Abwesenden im Protokoll vorgemerkt. Wer sich innerhalb einer Viertelstunde nach der zur Eröffnung festgesetzten Zeit bei der Kanzlei meldet, wird in die Präsenzliste eingetragen.

Behufs Konstatierung der Anwesenheit während der Sitzung kann der Präsident jederzeit den Namensaufruf anordnen. Es soll dies jedenfalls immer dann geschehen, wenn die Zahl der Anwesenden unter die zur Beschlussfähigkeit erforderliche herabsinkt.

Überschrift: Kontrolle des Sitzungsbesuches.

Minderheits-
antrag

Absatz 1 und 2 übereinstimmend.

Absatz 3: Die Kontrolle über den Besuch der Sitzungen durch die Mitglieder wird nach einem vom Bureau zu erlassenden Reglemente ausgeübt.

Absatz 4 übereinstimmend.

§ 13.

Austritt. Ein Mitglied des Grossen Rates ist im Austritt (hat weder Sitz noch Stimme) nur im Fall von persönlichen Angelegenheiten und zwar von seinen eigenen und denjenigen seiner Verwandten und Verschwägerten

in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen). Im Falle von anderweitiger Beteiligung bleibt der Austritt seinem Gewissen überlassen.

Bei Beteiligung von Aktien-Gesellschaften, bezw. Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen zu Erwerbszwecken haben die Aktionäre, bezw. Genossenschafter und Vereinsmitglieder nur beratende Stimme; ein Austritt ihrer Verwandten findet nicht statt. Das Gleiche gilt von den Mitgliedern der Verwaltung, des Vorstandes und den Angestellten der genannten Gesellschaften.

Ein Austritt findet nicht statt bei Behandlung und Entscheidung von Geschäften, welche den Staat oder eine Gemeinde, deren Verwaltung oder Einrichtungen im allgemeinen betreffen.

Wenn sich über einen Austrittsfall Zweifel erhebt, so können sowohl der Beteiligte selbst, als auch die oben bezeichneten Verwandten desselben an der Beratung über diese Vorfrage, zur Erteilung von Erläuterungen, teilnehmen; bei der Abstimmung darüber sind sie hingegen im Austritt.

§ 14.

Sitzungsgeld. Die Mitglieder erhalten für jeden halben Sitzungstag, an welchem sie dem Grossen Rate beiwohnen, sowie für jede Kommissionssitzung, eine Entschädigung von drei Franken.

Mehrheits-
vorschlag

Kein Sitzungsgeld erhalten diejenigen Mitglieder, die beim Namensaufruf nicht anwesend sind und nicht innert einer Viertelstunde nach Beginn der Sitzung sich bei der Kanzlei melden, sowie diejenigen, welche bei einem weiteren Namensaufruf fehlen.

§ 15.

Abweichungen von der Geschäftsordnung. Abweichungen von dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der in Abschnitt VI und VII enthaltenen Vorschriften können vom Grossen Rate für einzelne Fälle mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

II. Bureau, Kanzlei, Protokoll, Bedienung.

§ 16.

Bureau. Das Bureau des Grossen Rates besteht aus dem Präsidenten, dem Statthalter und fünf Beisitzern.

Das Bureau bestellt die Kommissionen, deren Wahl ihm vom Rate übertragen wird, und erledigt die anderweitigen, ihm übertragenen Geschäfte.

§ 17.

Wahl des Bureau. Das Bureau wird in der letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres, oder im Jahre der periodischen Erneuerungswahlen in der konstituierenden Sitzung, aus der Mitte des Grossen Rates auf die Dauer eines Jahres gewählt.

In der konstituierenden Sitzung führt das älteste anwesende Mitglied so lange den Vorsitz, bis die Versammlung ihren Präsidenten gewählt hat.

Nach Verfluss ihres Amtsjahres sind Präsident und Statthalter für das nächstfolgende Jahr zu der gleichen Stelle nicht wieder wählbar. (Verfassung § 36.)

§ 18.

Präsident. Der Präsident, oder wenn dieser verhindert ist, der Statthalter, leitet die Geschäfte und Verhandlungen; er wacht über die genaue Befolgung der Geschäftsordnung, sowie über die Handhabung der äusseren und inneren Ordnung und die Wahrung des parlamentarischen Anstandes.

Wenn Präsident oder Statthalter an der Sitzung nicht teilnehmen können, so wird einer der Beisitzer oder, wenn auch diese verhindert sind, ein sonstiges Mitglied auf Vorschlag des Vorsitzenden zum Statthalter ernannt.

§ 19.

Ordnungsruf. Der Präsident wird Redner, welche sich gegenüber der Versammlung oder deren Mitgliedern beleidigende Äusserungen oder die Unterschlebung unlauterer Absichten zu Schulden kommen lassen, zur Ordnung rufen und ihnen bei fortgesetzten Ordnungswidrigkeiten das Wort entziehen. Der Ordnungsruf ist auch zulässig gegenüber Mitgliedern, die durch Bemerkungen, Zwischenrufe und dgl. die Ordnung stören. Im Falle der Einsprache gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug entscheidet der Rat ohne Diskussion durch Abstimmung; bestätigt er den Ordnungsruf oder den Wortentzug, so ist derselbe zu Protokoll zu nehmen.

§ 20.

Polizei. Der Präsident des Grossen Rates hat für Handhabung der Ordnung und Stille unter den Zuhörern Vorsorge zu treffen. Er kann nötigenfalls einzelne Personen ausweisen oder auch die Tribüne ganz räumen lassen.

Wenn Ruhestörungen den Fortgang der Verhandlungen erheblich erschweren, so kündigt der Präsident an, dass er die Sitzung aufheben werde; dauert die Störung fort, so hebt er die Sitzung für die Dauer einer Stunde auf; nach Ablauf dieser Stunde wird sie von Rechts wegen wieder aufgenommen.

§ 21.

Kanzlei. Die Kanzleigeschäfte und die Protokollführung des Grossen Rates werden unter Mitwirkung der Staatskanzlei und unter Aufsicht des Grossratspräsidenten von zwei Sekretären besorgt, welche der Grosse Rat jeweils nach stattgehabter Gesamterneuerung für seine Amtsdauer wählt.

Die Entschädigung für die Sekretäre beträgt für jeden halben Sitzungstag für den ersten Sekretär 10 Fr., für den zweiten Sekretär 5 Fr.

Ein Reglement, das vom Regierungsrat im Einverständnis mit dem Bureau des Grossen Rates zu erlassen ist, wird das Nähere über die Mitwirkung der Staatskanzlei festsetzen.

§ 22.

Protokoll. Der I. Sekretär, oder wenn dieser verhindert ist der II. Sekretär, führt das Protokoll. Dasselbe soll enthalten: Die Gegenstände der Verhandlung mit Inbegriff der vorgelegten Ratschläge, Gesetzesentwürfe, Gutachten und Berichte; ferner die in Abstimmung fallenden Anträge, die Beschlüsse darüber, und, sobald individuelle Stimmenzählung vorgenommen wurde, die Anzahl und bei Namensaufruf die Namen der abgegebenen Stimmen.

Das Protokoll liegt im Konzept vom zweiten bis zum fünften Tag nach jeder Sitzung den Mitgliedern zur Einsichtnahme auf der Staatskanzlei offen, und die Kanzlei nimmt etwaige Wünsche für Berichtigungen entgegen; darauf wird es dem Präsidenten zur Genehmigung vorgelegt, und falls dieser mit den vorgelegten Berichtigungen nicht einverstanden ist, so entscheidet in der nächsten Sitzung die Versammlung. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet. Nach der Genehmigung wird das Protokoll mit Ausschluss der vorgelegten Ratschläge, Gesetzesentwürfe, Gutachten und Berichte gedruckt und den Mitgliedern zugestellt.

§ 23.

Stenogramm. In aussergewöhnlichen Fällen kann der Grosse Rat bei Festsetzung der Tagesordnung für die nächste Sitzung die stenographische Aufnahme einzelner Verhandlungen beschliessen.

Ein erforderlichen Falls vom Bureau zu erlassendes Reglement wird das Nähere hierüber festsetzen.

§ 24.

Verzeichnisse der Kanzlei. Die Kanzlei führt Verzeichnisse über die vom Grossen Rate getroffenen Wahlen, sowie über alle unerledigten Geschäfte und Aufträge.

Sämtliche Verzeichnisse liegen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder bei der Kanzlei auf.

§ 25.

Form und Publikation der Gesetze und Beschlüsse. Die Kanzlei besorgt ferner nach Anleitung des Präsidenten das Nötige in Bezug auf die Abfassung, Mittheilung und Publikation der Beschlüsse.

Alle Gesetze, sowie diejenigen endgültigen Grossratsbeschlüsse, die nicht persönlicher Natur sind, ferner die Wahlen werden im Kantonsblatt publiziert.

Die Fassung beginnt mit den Worten: „Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt“, den Schluss bildet die Anordnung der Publikation und bei Gesetzen und Grossratsbeschlüssen die Angabe, dass sie dem fakultativen Referendum unterstehen, oder, wenn ein Beschluss als dringlich erklärt wurde, die Angabe, dass er als Beschluss dringlicher Natur dem Referendum entzogen sei.

Alle erwähnten Publikationen tragen die Unterschrift des Präsidenten und eines Sekretärs.

§ 26.

Bedienung. Der Regierungsrat stellt dem Grossen Rate die zur Bedienung nötigen Weibel zur Verfügung. Diese stehen unter dem Befehl des Präsidenten.

III. Regierungsrat, Kommissionen.

§ 27.

Ratschläge. Der Regierungsrat gibt seine Anträge und Entwürfe zu Gesetzen und Grossratsbeschlüssen mit den dazu gehörenden Ratschlägen schriftlich dem Grossratspräsidenten ein; die Ratschläge müssen ausserdem, sobald es sich um Gesetzesentwürfe und wichtige Beschlüsse handelt, den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zugestellt werden.

§ 28.

Berichterstatler des Regierungsrates. Zur Vertretung seiner Vorlagen im Grossen Rate sorgt der Regierungsrat für die erforderliche Berichterstattung aus seiner

Mitte. Er ist befugt, dem Berichterstatter in besonderen Fällen Regierungsbeamte oder andere Sachverständige zur Auskunfterteilung beizugeben.

§ 29.

Erledigung von Aufträgen. Der Regierungsrat hat über die zur Beratung ihm überwiesenen Gegenstände und sonstigen Aufträge in angemessener Frist Bericht zu erstatten und über alle unerledigten Aufträge in der letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres einen gedruckten Bericht vorzulegen, in welchem auch sämtliche allfällige Bemerkungen des Regierungsrates aus früheren Rückständeberichten über jeden unerledigten Auftrag zu wiederholen sind.

§ 30.

Befugnisse der Regierungsmitglieder. Die Mitglieder des Regierungsrates haben im Grossen Rate beratende Stimme (Verfassung § 43); sie sprechen von den ihnen angewiesenen Plätzen aus und stehen bezüglich des Votierens und des Antragstellens den Mitgliedern des Grossen Rates gleich.

§ 31.

Ständige Grossratskommissionen. Ständige Grossratskommissionen sind:

1. die Wahlprüfungskommission,
2. die Rechnungskommission,
3. die Prüfungskommission,
4. die Rekurs- und Petitionskommission.

Diese Kommissionen mit Ausnahme der Prüfungskommission werden vom Grossen Rate jeweils nach seiner Konstituierung aus seiner Mitte für die laufende Amts-

periode gewählt. Die Prüfungskommission wird alljährlich in der ersten ordentlichen Sitzung des Jahres für das vorhergehende Jahr gewählt, vorbehalten das Jahr in dem die Erneuerungswahlen stattfinden.

§ 32.

Wahlprüfungskommission. Die Wahlprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern; sie hat die Giltigkeit der Wahlen in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte zu prüfen und die Berichte darüber dem Grossen Rate zum Entscheide vorzulegen (Verfassung § 27).

Zu diesem Zwecke sind ihr alle Wahlakten vom Grossratspräsidenten sofort nach Eingang zuzustellen.

§ 33.

Rechnungs- und Prüfungskommission. Die Rechnungskommission besteht aus 7 Mitgliedern; sie hat den Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben und die Staatsrechnung samt den übrigen dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungen zu prüfen; sie ist berechtigt, die öffentlichen Kassen zu revidieren, sowie bei den betreffenden Amtsstellen und Verwaltungen die erforderliche Auskunft zu verlangen.

Die Prüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern; sie hat die Verwaltungsberichte des Regierungsrates, des Appellationsgerichtes und der Behörden der Landeskirchen zu prüfen und ist berechtigt, bei den betreffenden Amtsstellen und Verwaltungen die erforderliche Auskunft zu verlangen.

Sieht sich die Rechnungskommission oder die Prüfungskommission infolge ihrer Erhebungen zu einer Bemerkung veranlasst, so hat sie, bevor sie eine solche

in ihren Bericht aufnimmt, dem betr. Departementsvorsteher davon Mitteilung zu machen.

§ 34.

Rekurs- und Petitionskommission. Die Rekurs- und Petitionskommission besteht aus 7 Mitgliedern; sie hat die ihr zugewiesenen Rekurse und Petitionen zu prüfen und darüber dem Grossen Rate Bericht und Antrag zu stellen.

§ 35.

Spezialkommissionen. Der Grosse Rat kann für die Untersuchung und Vorberatung eines jeden ihm vorliegenden Geschäftes eine besondere Kommission bestellen zur Berichterstattung an den Grossen Rat.

Alle Spezialkommissionen haben jeweils in der letzten Sitzung des Amtsjahres einen schriftlichen oder mündlichen Bericht über den Stand ihrer Arbeit einzugeben, falls das ihr überwiesene Geschäft in diesem Zeitpunkt noch bei der Kommission liegt.

§ 36.

Wahl der Spezialkommissionen. Die Wahl der Spezialkommissionen und ihrer Präsidenten kann der Grosse Rat entweder selbst vornehmen oder dem Bureau übertragen, wobei die einzelnen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. In einzelnen Fällen kann der Grosse Rat das Bureau selbst als Spezialkommission bezeichnen.

§ 37.

Verfahren in den Kommissionen. Die Kommissionen haben die Wünsche der Mitglieder des Grossen Rates entgegen zu nehmen und sollen in wichtigen und nicht

dringenden Fällen zur Eingabe derselben einladen. Eine solche Einladung kann, wenn es die Kommission für passend erachtet, auch an die Bürgerschaft erlassen werden.

Die Kommissionen sollen dem oder den Referenten des Regierungsrates Gelegenheit geben, sich in ihrer Mitte über die Regierungsvorlage resp. das der Kommission überwiesene Geschäft auszusprechen.

Jede Kommission ist berechtigt beim Regierungsrate, von den einzelnen Departementsvorstehern und, unter Anzeige an diese von ihren Verwaltungsabteilungen, nähere Aufschlüsse einzuholen und Ergänzung der Akten zu verlangen.

Ebenso kann sie zur Abklärung von Verhältnissen, deren Beurteilung besondere Fachkenntnisse erfordern, durch Vermittlung des Regierungsrates das schriftliche oder mündliche Gutachten von Sachverständigen einholen.

§ 38.

Allgemeine Bestimmungen für alle Kommissionen.

Die Amtsdauer sämtlicher Kommissionen erlischt mit derjenigen des Grossen Rates.

Ersatzwahlen in die Kommissionen gelten für den Rest der Amtsdauer und sind mit möglichster Beförderung zu treffen.

Die Kommissionen sind beschlussfähig, sobald die absolute Mehrheit der Mitglieder der Sitzung beiwohnt.

Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Alle Kommissionen sind berechtigt, für einzelne Geschäfte Geheimhaltung zu beschliessen.

§ 39.

Sekretariat der Kommissionen. Die Kommissionen können das Sekretariat entweder einem ihrer Mitglieder oder einem der Sekretäre des Grossen Rates übertragen.

Über die Sitzungen der Kommissionen wird in der Regel ein summarisches Protokoll geführt, welches lediglich die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthält.

Der Sekretär bezieht für jede Sitzung eine Entschädigung von 10 Fr.

§ 40.

Berichte und Anträge der Kommissionen. Die Kommissionen haben ihren Bericht, der die Anträge der Kommissionen und eventuell auch Minderheits-Anträge enthalten soll, mit möglichster Beförderung dem Präsidenten des Grossen Rates schriftlich einzugeben. Mündliche Berichterstattung bleibt in dringenden oder unerheblichen Fällen vorbehalten. Dringende oder unerhebliche Fälle ausgenommen, müssen die Berichte der Spezialkommissionen den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zugestellt werden.

§ 41.

Berichterstatter der Kommissionen. Nach Schluss der Beratung bestimmt jede Kommission durch Stimmenmehrheit dasjenige oder diejenigen ihrer Mitglieder, welche im Grossen Rate Bericht zu erstatten haben.

§ 42.

Kommissionsakten. Nach Erledigung eines Geschäftes sollen die Kommissionsakten der Staatskanzlei abgeliefert werden.

IV. Behandlung der Geschäfte.

§ 43.

Tagesordnung. Die Tagesordnung wird auf Grund der sie betreffenden, am Ende der vorhergehenden Sitzung gefassten Beschlüsse und des vorliegenden Geschäftsverzeichnisses vom Präsidenten am Anfang der Sitzung der Versammlung zur Genehmigung vorgeschlagen.

Dabei ist es jedem Mitglied gestattet, Abänderungen zu beantragen; doch können die in einer frühern Sitzung gefassten Beschlüsse nur mit zwei Dritteln der Stimmen abgeändert werden.

Die von der Versammlung genehmigte Tagesordnung ist im Sitzungslokal anzuschlagen, und es darf nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden davon abgewichen werden.

§ 44.

Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Regierungsrates. In der konstituierenden Sitzung, oder wenn keine Erneuerungswahlen bevorstehen, in der letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres, wählt der Grosse Rat den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Regierungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahre mit Amtsantritt am 15. Mai.

Der abtretende Präsident ist für das nächste Jahr weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar.

§ 45.

Andere Wahlen. Andere nicht schon erwähnte Wahlen, die laut Gesetz dem Grossen Rate zukommen, und insbesondere Wahlen an erledigte Stellen sind in der Regel mit möglichster Beförderung vorzunehmen.

§ 46.

Abbitte. Während der Amtsdauer erfolgende Abbitten von Beamten oder Mitgliedern von Behörden, die von der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder durch den Grossen Rat zu wählen sind, können sofort behandelt werden, ebenso Abbitten von Mitgliedern der gewerblichen Schiedsgerichte.

§ 47.

Vorlagen des Regierungsrates.

Erster Minderheitsantrag. Die Vorlagen des Regierungsrates werden nicht in der gleichen Sitzung, in der sie eingegeben werden, behandelt; sie werden zur Kanzlei gelegt, um in einer folgenden Sitzung in Beratung gezogen zu werden.

Zweiter Minderheitsantrag. In der gleichen Sitzung, in der eine Vorlage des Regierungsrates eingegeben wird, hat der Grosse Rat, sofern die Vorlage wenigstens eine Woche vorher den Mitgliedern gedruckt zugestellt worden ist, darüber zu beschliessen, ob die Vorlage zur Vorberatung an eine Spezialkommission zu weisen sei oder nicht. Verzichtet der Grosse Rat auf eine Überweisung an eine Kommission, oder liegen obige Voraussetzungen nicht vor, so wird die Vorlage zur Kanzlei gelegt, um in einer folgenden Sitzung in Beratung gezogen zu werden.

Dritter Minderheitsantrag. Das Bureau ist berechtigt, Vorlagen des Regierungsrates, die nicht in die Kompetenz einer ständigen Kommission fallen, sofort nach Eingang einer vom Bureau zu ernennenden Spezialkommission zuzuweisen, falls nicht schon vorher der Grosse Rat das Recht der Kommissionsbestellung für sich selbst beansprucht hat. Verzichtet das Bureau von sich aus auf Überweisung an eine Kommission, oder hat der Grosse Rat selbst noch keine Beschlüsse gefasst über die Bestellung einer Kommission,

so werden die Vorlagen des Regierungsrates zur Kanzlei gelegt, um in einer folgenden Sitzung behandelt zu werden.

Eine Ausnahme bilden Anträge auf Erteilung des Bürgerrechts und Gegenstände, die zu nochmaliger Beratung zurückgewiesen waren; diese werden, wenn der Grosse Rat nichts anderes darüber beschliesst, in der gleichen Sitzung materiell behandelt.

Absatz 2,
Gemeinsamer
Vorschlag.

§ 48.

Budget. Das Budget für das folgende Jahr soll spätestens bis zum 15. November dem Präsidenten des Grossen Rates eingegeben werden.

Der Präsident übermittelt dasselbe sofort der Rechnungskommission zur Vorberatung.

Die Rechnungskommission hat ihren Bericht spätestens am 31. Dezember den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zuzustellen.

Das Budget soll spätestens im Monat Januar vom Grossen Rate behandelt werden.

§ 49.

Anträge zum Budget. Anträge der Rechnungskommission oder von Grossratsmitgliedern, die bei der Behandlung des Budgets gestellt werden und die Abänderung eines Budgetpostens oder die Einstellung eines neuen Postens ins Budget bezwecken, sind sogleich in Beratung zu ziehen; doch kann eine definitive Beschlussfassung darüber nur dann stattfinden, wenn schon darauf bezügliche mündliche oder schriftliche Anträge des Regierungsrates vorliegen; andernfalls werden sie, wenn nicht Tagesordnung beschlossen wird, zuerst dem Regierungsrate zur Berichterstattung überwiesen.

§ 50.

Nachträge zum Budget und Kreditüberschreitungen.
In der Form des Nachtrags zum Budget beantragt der Regierungsrat die Genehmigung derjenigen Ausgaben, deren Vollziehung in seiner Befugnis liegt. Nachträge zum Budget sind durch den Präsidenten sofort der Rechnungskommission zur Beratung zu überweisen; diese wird beförderlich darüber berichten, und es ist ihr Bericht sofort in Beratung zu ziehen.

Gesuche um nachträgliche Genehmigung von Überschreitungen des Voranschlags und der Grossrats-Kredite sind spätestens mit der Staatsrechnung in besonderer Vorlage dem Präsidenten einzureichen; dieselben werden der Rechnungskommission überwiesen, welche beförderlich darüber zu berichten hat.

§ 51.

Verwaltungsberichte und Rechnungen. Verwaltungsberichte und Rechnungen über das verflossene Jahr sollen dem Präsidenten des Grossen Rates bis Ende Juni des folgenden Jahres eingegeben werden.

Der Präsident übermittelt sie sofort der Prüfungskommission, und diese hat spätestens bis Ende September ihren Bericht einzugeben.

Dieser Bericht wird dem Grossen Rate mitgeteilt, zur Kanzlei gelegt und in einer folgenden Sitzung behandelt.

§ 52.

Postulate. Anträge, die bei der Beratung des Budgets, der Verwaltungsberichte und der Rechnungen in betreff verschiedener Punkte der Verwaltung von der Rechnungs- oder Prüfungskommission oder von Grossratsmitgliedern gestellt werden, sind in der Regel am

Schlusse der betreffenden Beratung zu behandeln; doch kann der Grosse Rat sie vorerst nur dem Regierungsrate oder dem Appellationsgericht zur Berichterstattung überweisen oder darüber in irgend einer Weise zur Tagesordnung schreiten.

§ 53.

Vorlagen der Spezialkommissionen. Die Vorlagen der Spezialkommissionen können je nach Umständen mit Zustimmung der Versammlung sofort in Beratung gezogen oder sie können zur Kanzlei gelegt werden.

Wenn eine Spezialkommission die ihr zugewiesene Regierungsvorlage abgeändert hat, so wird, wenn nicht der Grosse Rat anderes beschliesst, die von der Grossratskommission vorgeschlagene Redaktion der Beratung zu Grunde gelegt.

§ 54.

Anzüge. Anträge und Entwürfe zu Gesetzen und Grossratsbeschlüssen (Verfassung § 38), sowie andere Vorschläge, welche Behandlung und Beschlussnahme in betreff eines neuen, nicht schon ohnedies vorliegenden Gegenstandes bezwecken, können von jedem einzelnen Mitglieder des Grossen Rates eingereicht werden; sie sind dem Präsidenten vor der Sitzung schriftlich mit Unterschrift einzugeben, und dieser teilt sie vor Festsetzung der Tagesordnung der Versammlung mit.

Sofern nicht Dringlichkeit beschlossen wird, wird der Anzug zur Behandlung in der nächstfolgenden Sitzung zur Kanzlei gelegt.

Bei der Behandlung eines Anzuges im Grossen Rate hat zuerst der Anzugsteller seinen Antrag zu begründen, worauf der Regierungsrat sich zu erklären hat, ob er eine Prüfung des Anzuges vornehmen wolle. Erklärt

die Regierung, mit der Überweisung des Anzuges zur Prüfung einverstanden zu sein, so ist anzufragen, ob jemand Abänderung des Anzugs oder Überweisung an eine Grossratskommission oder Tagesordnung beantrage; ist dies nicht der Fall, so gilt der Anzug ohne weitere Abstimmung als zur Prüfung überwiesen.

Bei dieser ersten Behandlung kann der gestellte Anzug entweder nur mit oder ohne nähere Bezeichnung des Auftrags einer Vorberatung durch den Regierungsrat oder durch eine Grossratskommission zugewiesen werden oder es kann darüber mit oder ohne Motivierung zur Tagesordnung geschritten werden. Für den Fall der Überweisung sind Abänderungsanträge nur dann zur Abstimmung zu bringen, falls sie bloss redaktioneller Natur sind. Durch die Zuweisung zur Vorberatung sowie durch die Erteilung eines darauf bezüglichen Auftrags ist in materieller Hinsicht noch nichts beschlossen; erst wenn der Bericht des Regierungsrates oder der Grossratskommission und deren Anträge vorliegen, findet die zweite einlässliche Beratung und Beschlussfassung statt, wobei es dann jedem Mitglied gestattet ist, Gegenanträge und Abänderungsanträge zu stellen.

Zieht der Anzugsteller einen Anzug vor oder während der ersten Beratung zurück, so kann dieser Anzug von jedem andern Mitglied des Grossen Rates aufgenommen werden.

Wird ein Anzug von mehreren Mitgliedern eingebracht, so steht das Eröffnungs- und Schlussvotum nur einem der Anzugsteller zu, und zwar im Zweifelsfalle dem Erstunterschiedenen.

§ 55.

Initiativbegehren. Initiativbegehren werden nicht sofort bei der Vorlage in Beratung gezogen, sondern

auf die nächstfolgende Sitzung zur Kanzlei gelegt und sodann, sofern es sich um eine Verfassungsrevision handelt, nach Anleitung der §§ 28 und 54 der Verfassung, und sofern es sich um Erlass, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder Grossratsbeschlusses handelt, nach Anleitung des Gesetzes betreffend das Verfahren bei Ausübung der Initiative und des kantonalen Referendums behandelt.

§ 56.

Petitionen, Rekurse und Adressen. Petitionen, Beschwerdeschriften gegen administrative Verfügungen (Rekurse) und Zuschriften (Adressen), die an den Grossen Rat von Privaten oder von solchen Behörden gelangen, die nicht laut Verfassung oder Gesetz mit dem Grossen Rate in Verkehr stehen, sollen dem Präsidenten spätestens am vorletzten Tag vor Eröffnung der Sitzung eingereicht werden.

Petitionen, welche nicht einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand betreffen, und Rekurse werden vom Präsidenten, erstere nach Eingang, letztere nach Enholung eines Gutachtens des Regierungsrates, der Rekurs- und Petitionskommission zur Berichterstattung überwiesen, und es wird hievon dem Grossen Rate in einer nächsten Sitzung Kenntnis gegeben.

Petitionen, welche einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand betreffen, sollen, sofern nicht sofortige Verlesung verlangt wird, bei der Behandlung des betreffenden Gegenstandes verlesen und behandelt werden.

Zuschriften werden in der nächsten Sitzung verlesen.

Das bei Rekursen einzuholende Gutachten des Regierungsrates kann auch Anträge enthalten, und wird

gleichzeitig mit dem Berichte der Rekurs- und Petitionskommission dem Grossen Rate vorgelegt.

Der Bericht der Rekurs- und Petitionskommission kann je nach Umständen mit Zustimmung der Versammlung in der gleichen Sitzung in Beratung gezogen oder zur Kanzlei gelegt werden; Berichte über Rekurse sind in der nächstfolgenden Sitzung in erster Linie in Behandlung zu ziehen.

Petitionen und Rekurschriften sollen, falls sie den Mitgliedern des Grossen Rates nicht gedruckt zugestellt worden sind, vor der Behandlung entweder ganz oder, mit Zustimmung der Versammlung, in einem von der Rekurs- und Petitionskommission abgefassten, den wesentlichen Inhalt wiedergebenden Auszuge verlesen werden.

Bei Rekursen kann der Grosse Rat sogleich über den materiellen Inhalt entscheiden; andere Eingaben können nur entweder wie Anzüge behandelt oder dem Regierungsrat ohne weitere Weisung zur Behandlung und Beschlussnahme zugestellt werden.

Beschwerden, die sich offenbar als unbegründet erweisen, oder nicht in die Kompetenz des Grossen Rates fallen, soll der Präsident unter Anzeige an den Grossen Rat von sich aus erledigen; indessen steht es jedem Mitgliede frei, eine Überweisung an die Rekurs- und Petitionskommission zu beantragen, über welchen Antrag sofort nach stattgehabter Diskussion abgestimmt werden muss.

Eingaben von ungebührlichem Inhalt sind an den Einreichenden, beziehungsweise an den Bevollmächtigten zurückzuweisen.

§ 57.

Interpellationen. Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, in demselben über jeden die öffentliche

Verwaltung betreffenden Gegenstand von der Regierung Auskunft zu verlangen. Das Wort muss von dem Präsidenten vor dem Beginn der Sitzung verlangt werden und wird zu Anfang derselben vor Festsetzung der Tagesordnung erteilt. Der Präsident überlässt es dem Regierungsrate, ob er sofort oder erst im Laufe der Sitzung antworten, und welchem Mitgliede er die Beantwortung übertragen will. Eine Diskussion findet nur statt, wenn es von der Versammlung beschlossen wird.

Ist der Interpellant durch die erhaltene Auskunft nicht befriedigt, so kann er eine weitere Aufklärung verlangen; genügt ihm auch die zweite Antwort nicht, so kann er sogleich sein Anliegen in Form eines Anzuges eingeben. Ein solcher Anzug kann in der gleichen Sitzung nur behandelt werden, wenn er mit zwei Dritteln der Stimmen als dringlich erklärt und auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 58.

Ersatz für die Kanzleilegung. Vorlagen des Regierungsrates und der Grossratskommission, die wenigstens eine Woche vor der nächstfolgenden Grossratssitzung, mit dem Datum der Zusendung und dem ausdrücklichen Wunsche sofortiger Behandlung versehen, sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zugestellt worden sind, werden gleich solchen betrachtet, die schon bei der Kanzlei gelegen haben.

§ 59.

Dringlichkeit. In allen Fällen, wo die Geschäftsordnung die Kanzleilegung vorschreibt, kann auf Antrag des Regierungsrates, einer Kommission oder eines Mitgliedes des Grossen Rates und nach darüber stattge-

habter Beratung mit zwei Dritteln der Stimmen Dringlichkeit beschlossen werden; es ist dann der Gegenstand noch in der nämlichen Sitzung zu behandeln.

V. Form der Beratung.

§ 60.

Verlesung der Vorlagen. Die Vorlagen des Regierungsrates und der Kommissionen, die zur Kanzlei gelegt werden, sollen, wenn der Grosse Rat nicht anders beschliesst, nicht sogleich, sondern erst vor ihrer Behandlung verlesen werden; sind sie jedoch den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zugestellt worden, so findet, wenn nicht anders beschlossen wird, keine Verlesung statt.

§ 61.

Gesamtberatung. Besteht eine Vorlage nur aus einem unzertrennlichen Antrage, so findet nur eine Gesamtberatung und am Schlusse die Abstimmung statt.

Vor der definitiven Abstimmung, d. h. nach Erledigung der Ordnungsanträge und der Abänderungsanträge, ist darüber zu beraten und zu beschliessen, ob sogleich die definitive Abstimmung oder vorher noch eine zweite Beratung stattfinden soll.

§ 62.

Allgemeine und artikelweise Beratung. Zerfällt die Vorlage in mehrere Artikel, d. h. enthält sie verschiedene oder teilbare Anträge oder mehrere Abschnitte und Paragraphen, so wird zuerst eine Beratung im allgemeinen gehalten; wird dabei nicht in irgend einer Form Verwerfung des Ganzen oder Rückweisung an den Re-

gierungsrat oder an die Kommission beschlossen, so ist dann auf artikelweise Beratung einzutreten.

§ 63.

Beratung in globo. Ausnahmsweise kann die Versammlung nach stattgehabter allgemeiner Beratung auf Vorschlag des Regierungsrates oder einer vorberatenden Grossratskommission mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschliessen, eine solche Vorlage ungetrennt (in globo) oder nach beliebigen grössern Abschnitten oder auch nur einzelne beanstandete Punkte in besonderer Beratung und das übrige ungetrennt zu behandeln.

Soweit ungetrennte Behandlung oder Behandlung in grössern Abschnitten beschlossen ist, sind Rückweisungsanträge, Gegenanträge und Abänderungsanträge nur insofern zulässig, als sie das Ganze, resp. den ganzen grössern Abschnitt, betreffen.

§ 64.

Zweite Beratung und Schlussabstimmung. Nach Durchführung der artikelweisen Beratung wird darüber beraten und abgestimmt, ob für einzelne Teile oder das Ganze eine Rückweisung oder Überweisung zur redaktionellen Durchsicht oder nochmaligen Erwägung, oder eine zweite Beratung in der gleichen oder einer folgenden Sitzung stattfinden soll. Wird eine zweite Beratung nicht beschlossen oder hat dieselbe stattgefunden, so findet immer noch die Schlussabstimmung über Annahme oder Nichtannahme des Ganzen statt.

Bei Gesetzesvorlagen hat eine zweite Beratung jedenfalls stattzufinden, und zwar erst in einer folgenden Sitzung, nachdem der Regierungsrat oder die betreffende

Grossratskommission einen neuen sachbezüglichen Bericht erstattet hat, sofern nicht mit zwei Dritteln der Stimmen auf eine zweite Lesung verzichtet wird.

§ 65.

Wortbegehren. Bei jeder Beratung, wenn nicht durch die Geschäftsordnung die Diskussion untersagt ist, haben die Mitglieder das Recht, das Wort zu begehren, und es ist ihnen in der Reihenfolge, in der es verlangt worden ist, zu erteilen. Jedoch darf ein Mitglied in der nämlichen Beratung nicht mehr als zweimal sprechen, ausgenommen wenn das Wort nur begehrt wird zu einer persönlichen Bemerkung.

Wer das Wort ergreifen will, hat es vom Präsidenten zu verlangen.

In Fällen, wo Anstand obwaltet, wer unter mehreren Mitgliedern früher das Wort begehrt habe, steht der Entscheid dem Präsidenten zu.

Persönliche Bemerkungen (zur Aufklärung von Missverständnissen oder zur Abwehr persönlicher Angriffe) sind erst nach Schluss der Debatte oder im Falle der Vertagung am Schlusse der Sitzung gestattet.

§ 66.

Antragstellen. Es ist ferner innerhalb der von der Geschäftsordnung gegebenen Beschränkungen jedem Mitglied gestattet, auf den in Beratung liegenden Gegenstand bezügliche Gegenanträge, Abänderungsanträge und Ordnungsanträge zu stellen; dieselben sind dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzugeben.

Wird ein Antrag vom Antragsteller zurückgezogen, so kann er von einem andern Mitgliede aufgenommen werden.

§ 67.

Ordnungsanträge. Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, z. B. ein Antrag auf Verschiebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, auf Rückweisung, auf Überweisung an eine Kommission u. s. w., so wird die Beratung in der Hauptsache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.

§ 68.

Reden des Referenten und Anzugstellers. Bei der Beratung von Regierungsratsvorlagen, Kommissionsberichten oder Anzügen hat der Referent bezw. Anzugsteller das Eröffnungsvotum.

In zwei ferneren Voten kann er gleich jedem anderen Mitgliede während der nämlichen Beratung in jedem Zeitpunkt das Wort begehren, und zwar ist ihm dasselbe vorzugsweise, jedoch ohne Unterbrechung eines Sprechenden, zu erteilen.

Zu weiteren Voten ist ihm das Wort zu erteilen, sofern keine anderen Wortbegehren vorliegen. Das Recht zu einem Schlussvotum bleibt ihm, auch wenn Schluss der Beratung beschlossen worden ist.

Bei der Beratung von Kommissionsberichten kann auch der Referent der Regierung, wenn er schon zweimal gesprochen hat, in der gleichen Weise wie der Kommissionsreferent zu weiteren Voten das Wort begehren und zwar ist ihm dasselbe jeweils vor dem Kommissionsreferenten zu erteilen.

§ 69.

Reden des Präsidenten. Der Präsident kann gleich jedem andern Mitgliede in einer und derselben Beratung nicht mehr als zweimal sprechen. Diese Beschränkung

bezieht sich aber für ihn nicht auf Fälle, in welchen er zur Handhabung der Ordnung während der Beratungen, zur Wahrung des parlamentarischen Anstandes, zur Erörterung oder Beleuchtung von Fragen der Geschäftsordnung oder der Tagesordnung und dergleichen zu sprechen sich veranlasst sieht.

§ 70.

Schluss der Beratung. Wenn niemand mehr das Wort verlangt, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen.

Wenn der Präsident Schluss der Beratung erklärt hat, hat niemand mehr das Recht, das Wort zu begehren.

Auch ist die Versammlung jederzeit befugt, wenn fünf Mitglieder schriftlich dem Präsidenten einen Schlussantrag eingeben, den Schluss der Beratung mit zwei Dritteln der Stimmen zu beschliessen.

Bevor über den Schlussantrag abgestimmt wird, soll der Präsident den zum Wort angemeldeten Mitgliedern, die in der vorliegenden Beratung noch nicht gesprochen haben, das Wort erteilen.

VI. Abstimmungsverfahren.

§ 71.

Fragestellung. Vor der Abstimmung stellt der Präsident die vorliegenden Anträge zusammen und schlägt der Versammlung vor, in welcher Weise er über dieselben will abstimmen lassen.

Werden gegen die vorgeschlagene Fragestellung Einwendungen erhoben, denen sich der Präsident nicht anschliesst, so entscheidet die Versammlung.

§ 72.

Eventuelle Abstimmung. Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag ins Mehr zu setzen; diese Abstimmungen sind jedoch nur eventuell, d. h. die Annahme eines Unterabänderungsantrags oder eines Abänderungsantrags erhält nur durch die Annahme des entsprechenden Abänderungsantrags oder Hauptantrags Giltigkeit.

Die eventuellen Abstimmungen können entweder in der Weise vorgenommen werden, dass jeweilen die zu demselben Hauptantrage gehörigen Unterabänderungs- und Abänderungsanträge erledigt werden, oder aber so, dass die Versammlung zuerst über sämtliche Unterabänderungs- und nachher über sämtliche Abänderungsanträge entscheidet.

§ 73.

Definitive Abstimmung. Dann folgt die definitive Abstimmung über die aus der eventuellen Abstimmung hervorgegangenen Hauptanträge.

§ 74.

Absolutes Mehr. Bei jeder Abstimmung entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes festsetzt.

§ 75.

Stimmgebung durch Aufstehen. Die Stimmgebung geschieht durch Aufstehen; sie findet gewöhnlich gleichzeitig statt, kann aber auf Anordnung des Präsidenten auch bankweise stattfinden.

§ 76.

Stimmen des Präsidenten. Der Präsident stimmt nicht, gibt jedoch bei Stimmengleichheit den Stichtentcheid. In diesem Falle hat er das Recht, seinen Entscheid zu begründen.

§ 77.

Abzählen der Stimmen. Der Präsident entscheidet, ob das Mehr unzweifelhaft sei, oder ob eine Abzählung stattfinden soll. Ebenso muss gezählt werden, sobald ein Mitglied es verlangt.

Die Zählung der Stimmen geschieht durch die Kanzlei unter Aufsicht des Präsidenten.

§ 78.

Stimmen mit Namensaufruf. Der Präsident ist befugt, bei der Abstimmung den Namensaufruf anzuordnen; ein Namensaufruf soll ebenfalls stattfinden, sobald fünf Mitglieder der Versammlung es schriftlich verlangen.

VII. Wahlverfahren.

§ 79.

Geheimes absolutes Mehr. Die Wahlen im Grossen Rat geschehen schriftlich und geheim nach dem Grundsatz des absoluten Mehres.

§ 80.

Verbot der Stimmgebung. Bei sämtlichen Wahlen im Grossen Rat darf ein Mitglied weder sich selbst, noch seinen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, noch seinem Bruder oder Schwager seine Stimme geben. (Gesetz betreffend den Austritt in Behörden vom 4. März 1872.)

Bei Bestellung von Kommissionen durch das Bureau findet diese Beschränkung nicht statt.

§ 81.

Stimmenzähler. Wenn eine Wahl vorgenommen werden soll, so wird der Präsident aus der Mitte der anwesenden Grossräte die nötigen Stimmenzähler bezeichnen.

§ 82.

Verteilung und Feststellung der Zahl der Stimmzettel. Die Stimmenzähler teilen für jeden Wahlgang Stimmzettel an die Mitglieder aus.

Die Zahl der ausgeteilten und der wieder eingelangten Stimmzettel ist von den Stimmenzählern festzustellen und von dem Präsidenten dem Rate zur Kenntnis zu bringen.

Nach der Mitteilung der Zahl der wieder eingelangten Stimmzettel dürfen keine weiteren Stimmzettel mehr angenommen werden.

Übersteigt die Zahl der wieder eingelangten Stimmzettel die Zahl der ausgegebenen, so wird der Wahlgang als nichtig erklärt und es hat ein neuer stattzufinden.

Das Wahlergebnis wird von den Stimmenzählern unter Aufsicht von einem oder mehreren Mitgliedern des Bureau ermittelt und der Präsident teilt es dem Rate mit.

§ 83.

Verfahren bei Anständen. Der Präsident und die Stimmenzähler haben darauf zu sehen, dass die Wahl in Ordnung vor sich gehe.

Im Fall von Anständen entscheidet in erster Instanz der Präsident, welcher auch, wenn es nötig werden sollte,

eine neue Abstimmung vornehmen kann, bei welcher jedes Mitglied auf Namensaufruf seinen Stimmzettel an dem Kanzleitisch abzugeben hat. In zweiter Instanz entscheidet die Versammlung.

§ 84.

Ermittlung des Wahlergebnisses. Jedes Mitglied hat seinen Stimmzettel eigenhändig auszufüllen.

Wer die absolute Mehrheit, das heisst mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, erhält, ist an die zu besetzende Stelle ernannt.

Verworfenne Stimmen werden als ungültig angesehen und für die Berechnung des absoluten Mehres von der Gesamtzahl abgezogen.

Wenn der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit ergibt, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten, bei welcher der- oder diejenigen, welche das erstmal am wenigsten Stimmen gehabt haben, wegfallen. Dieses ist von der Kanzlei bei Verlesung des ersten Wahlgangs anzuzeigen.

Wer im ersten Wahlgang keine Stimmen erhalten hat, kann auch in den folgenden keine erhalten.

Ergibt sich auch beim zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so entscheidet beim dritten Wahlgang die relative Mehrheit. Erhalten zwei oder mehrere Personen gleich viel Stimmen, so entscheidet unter diesen das Los.

§ 85.

Verbot der Ablehnung. Vor Beendigung des Wahlgeschäfts darf die betreffende Stelle nicht abgelehnt werden.

§ 86.

Listenwahl.

Wenn mehrere gleichartige Wahlen zugleich zu treffen sind, so erfolgen dieselben in der Weise, dass so viel Namen als Personen zu wählen sind, miteinander auf den Stimmzettel geschrieben werden. (Listenwahl.)

Vorschlag
der Mehrheit

Wenn mehrere gleichartige Wahlen zugleich zu treffen sind, so kann der Grosse Rat beschliessen, dass einige Namen miteinander auf den Stimmzettel geschrieben werden (Listenwahl).

Vorschlag
der Minderheit

Das absolute Mehr wird dann ermittelt nach der Zahl der Zettel, die wenigstens einen gültigen Namen enthalten.

Enthält ein Zettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so werden die am Schluss überschüssenden nicht gezählt. Ist ein Name mehrmals auf den gleichen Stimmzettel geschrieben, so wird er nur einmal gezählt.

Sollten bei diesem Wahlakt mehr Personen als zu wählen sind, die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, so entscheidet das relative Mehr oder bei Gleichheit der Stimmen das Los.

Basel, den

1908.

Namens des Grossen Rates:

Der Präsident:

Der Aktuar: